

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GEMEINDERAT

14. Dezember 2023
Gemeindeamt Stroheim 30
Öffentliche Sitzung

| Status | Gemeinderatsmitglied | Gemeinderatsersatzmitglied |
|--------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| anwesend (18) | Mag. Markus Wiesinger, ÖVP (VBgm) | Franz Schatzl, ÖVP |
| | Wolfgang Hofer, ÖVP (FO) | Gerlinde Bindreiter, ÖVP |
| | Franz Ammerstorfer, ÖVP | Felix Atzlsdorfer, ÖVP |
| | Claudia Schweizer, ÖVP | Theresa Wirglauer, mea |
| | Christian Gessl, ÖVP | |
| | Werner Sandmeier, ÖVP | |
| | Daniela Kreinecker, ÖVP | |
| | Christoph Lehner, ÖVP | |
| | Erich Ammerstorfer, FPÖ | |
| | Michael Nußbaumer, FPÖ (FO) | |
| | Andreas Zauner, FPÖ | |
| | Klaus Lettner, mea (FO) | |
| | DI (FH) Ulrich Gruber, mea | |
| | Fabian Fenneis, mea | |
| entschuldigt (11) | Volker Krennmair, ÖVP (Bgm) | Rosa Moser, ÖVP |
| | Ernst Schweitzer, ÖVP | Franz Prunthaler, ÖVP |
| | Martin Lorich, ÖVP | Andreas Hinterhölzl, ÖVP |
| | Andreas Haidinger, SPÖ (FO) | Sandra Schweitzer, ÖVP |
| | Kerstin Matuschek, mea | Oliver Parzer, ÖVP |
| | | Franz Breuer, ÖVP |
| unentschuldigt (0) | -x- | -x- |

Leiter des Gemeindeamts und Schriftführer (§ 54 Abs 2 Oö GemO 1990): Manfred Stumpf

Sonstige Personen (§ 66 Abs 2 Oö GemO 1990): -x-

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, entschuldigt den Bürgermeister aufgrund eines Krankenhausaufenthalts (Knieoperation) und stellt fest, dass

- die Sitzung vom Bürgermeister Volker Krennmair einberufen wurde;
- der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs 1 Oö GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung der Gemeinderatsmitglieder über die Einberufung zur Sitzung mindestens sieben Tage vorher bzw der Ersatzmitglieder umgehend nach Bekanntwerden des Verhinderungsgrundes eines (Ersatz-)Mitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 06.12.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist, weil mehr als 50 % der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind;
- die Reinschrift der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung am 09.11.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| TOP 1 Prüfungsausschusssitzung Nr 10/2023, Behandlung des Prüfberichts | 3 |
| TOP 2 Gewährung von Subventionen: a) Musikverein, b) Sportverein | 3 |
| TOP 3 Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels, Optionsentscheidung | 4 |
| TOP 4 Zufahrtsstraße Mayrhoferberg (Aussichtswarte), Grundsatzbeschluss zum Bestandsausbau | 5 |
| TOP 5 Abfallordnung 2024, Neuerlassung | 6 |
| TOP 6 Abfallgebührenordnung 2024, Neuerlassung | 10 |
| TOP 7 Gemeindevoranschlag 2024, Beschlussfassung | 12 |
| TOP 8 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 zum Gemeindevoranschlag 2024, Beschlussfassung | 14 |
| TOP 9 Allfälliges | 15 |

TAGESORDNUNG, BERATUNGSVERLAUF und BESCHLÜSSE

TOP 1 Prüfungsausschusssitzung Nr 10/2023, Behandlung des Prüfberichts

Am 14.11.2023 hat die 10. Sitzung des Prüfungsausschusses in der Funktionsperiode stattgefunden. Über das Ergebnis der Prüfung wurde gemäß § 91 Abs 3 Oö GemO 1990 ein Prüfbericht (Anlage 1) erstattet, der vom Ausschussobmannstellvertreter Ulrich Gruber vorgetragen wird.

Markus Wiesinger: Die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Feststellung des Prüfungsausschusses bezüglich fehlender Vergleichsangebote bei der Herstellung des Maibaumfundaments ist dem Amtsvortrag beigegeben. Es wurde schon versucht, weitere Angebote einzuholen bzw ein anderes System ins Auge zu fassen (Kosten bei rund € 11.700,00). Im Hinblick auf den zeitlichen Druck hat man sich für die kostengünstigste Variante mit Unterstützung durch den Wirtschaftshof Aschachtal entschieden.

Antrag Markus Wiesinger

Der gegenständliche Prüfbericht des Prüfungsausschusses möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (18 Bejahungen).

TOP 2 Gewährung von Subventionen: a) Musikverein, b) Sportverein

Sowohl der Musikverein als auch der Sportverein haben wie die Jahre zuvor erneut um Gewährung einer Subvention angesucht.

Im schriftlichen Ansuchen vom 30.10.2023 hat der Musikverein die wesentlichsten Ausgaben im Jahr 2023 mit Gesamtausgaben von € 16.134,47 aufgelistet. Im Voranschlag ist eine Subvention iHv € 6.400,00 vorgesehen.

Die Sportunion Stroheim hat in ihrem schriftlichen Begehren vom 27.11.2023 Gesamtausgaben von rund € 24.555,00, davon rund € 8.460,00 (50 %) für die heuer installierte PV-Anlage, angeführt. Der als Subvention angesetzte Betrag im Voranschlag 2023 beträgt € 6.100,00.

Antrag Ulrich Gruber und Werner Sandmeier

Für das heurige Jahr mögen folgende Subventionen gewährt werden:

- a) dem **Musikverein € 6.400,00** und
- b) dem **Sportverein € 6.100,00**.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (18 Bejahungen).

TOP 3 Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels, Optionsentscheidung

Mit der am 10.10.2023 in Kraft getretenen Energieeffizienzrichtlinie III (EED III) kommen auf die öffentlichen Einrichtungen neue Verpflichtungen zu.

Die Renovierungsverpflichtung betrifft Gebäude des Bundes, der Länder und insbesondere jene von Städten und Gemeinden. Aus Art 6 Abs 1 EED III ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die zum 01.01.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt.

Die EED III sieht auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3 % der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein alternativer Ansatz (Art 6 Abs 6) gewählt werden kann. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen Sanierungsquote von 3 % entsprechen. Die Entscheidung über die Wahl des alternativen Ansatzes ist vom Mitgliedsstaat bis spätestens Ende 2023 an die Europäische Kommission zu notifizieren.

Der alternative Ansatz entbindet nicht von der Erfüllung der jährlichen Sanierungsquote von 3 % bis 2040, jedoch wird damit die Möglichkeit eröffnet, bis 2030 der Verpflichtung gemäß Art 6 Abs 1 EED III durch kostengünstigere Maßnahmen (zB durch Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) nachzukommen. Zudem besteht auch beim alternativen Ansatz die Möglichkeit, alle Sanierungen auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes einzurechnen.

Der alternative Ansatz erweitert somit die Handlungsoptionen betroffener öffentlicher Einrichtungen bis zum Jahr 2030, die jährliche Sanierungsquote von 3 % bis 2030 zu erfüllen.

Der Bund und mehrheitlich die Länder haben sich für die Nutzung des alternativen Ansatzes entschieden. Die Entscheidung über die Wahl des alternativen Ansatzes ist von jeder Gebietskörperschaft selbst zu treffen. Im Fall der Wahl des alternativen Ansatzes wäre von der Gemeinde ein geschätztes kumulatives 2030-Energiesparziel für den Zeitraum 2025 – 2030 bekanntzugeben.

Das Land Oberösterreich ist davon ausgegangen, dass die oö Gemeinden der klaren Empfehlung von Seiten des Landes, den alternativen Ansatz zu wählen, weitgehend folgen. Es sind daher nur jene Gemeinden aufgerufen, bis zum 15.12.2023 eine Meldung an die IKD abzugeben, die sich für die jährliche Renovierungsquote von 3 % (also nicht für den alternativen Ansatz) entscheiden.

Für die notwendige Entscheidung über die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes ist eine Befassung des Gemeinderates erforderlich.

Seitens des Amtes der Oö Landesregierung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es weder für die Rechtslage noch für den zeitlichen Druck verantwortlich ist, beides ist unionsrechtlich bedingt.

Markus Wiesinger: Es konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, mit welchen Konsequenzen bei Nichterreicherung des Energiesparziels zu rechnen ist und inwieweit neu errichtete Gebäude Berücksichtigung finden (genaue Umsetzung auch beim Land Oö unbekannt). Sofern von der Gemeinde keine Rückmeldung bis 15.12.2023 erfolgt, wird davon ausgegangen, dass sie den alternativen Ansatz („Option Abs 6“) gewählt hat.

Michael Nußbaumer: Es handelt sich hier um eine unausgegorene Angelegenheit.

Ulrich Gruber: Es ergibt keinen Sinn, dass jede Gemeinde für sich 3 % der beheizten Fläche zu sanieren hat. Gemeint kann nur die zu renovierende Fläche aller öffentlichen Gebäude auf Bundes- oder Landesebene sein (anrechenbare Gesamtanierungen). Diese Angelegenheit sollte dem Umweltausschuss zugewiesen werden, weil keine ausreichenden Unterlagen für eine abschließende Bewertung vorliegen.

Antrag Markus Wiesinger

Da auf Basis der vorliegenden Informationen keine Entscheidung getroffen werden kann, möge der Umweltausschuss mit dieser wichtigen Thematik der Energieeinsparpotenziale in der Gemeinde (PV-Anlage an der Volksschule, Straßenbeleuchtung etc) befasst werden.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (18 Bejahungen).

TOP 4 Zufahrtsstraße Mayrhoferberg (Aussichtswarte), Grundsatzbeschluss zum Bestandsausbau

In der Bauausschusssitzung am 17.10.2023 wurde die Prioritätenliste für den Straßenbau aktualisiert und der Bestandsausbau (Sanierung) der Zufahrt zur Aussichtswarte am Mayrhoferberg an die erste Stelle gesetzt.

Seitens des zuständigen Landesrates Mag. Steinkellner wurden insgesamt 1.550 Stunden für die Mitarbeit der Straßenmeisterei Peuerbach für die Sanierung der Gmeinholzer Gemeindestraße und der Zufahrtsstraße zum Mayrhoferberg genehmigt (Ersatz der Lohn- und Gerätekosten). Für die bereits im Jahr 2023 durchgeführte Straßensanierung wurden bereits 751 Personalstunden in Anspruch genommen. Weiters ist noch ein Landesbeitrag von € 60.000 vorgemerkt (Zusage von € 90.000 für den Zeitraum 2023 – 2025, sofern € 213.000 an Volumen umgesetzt werden, € 30.000 wurden bereits abgeholt).

Von der Straßenmeisterei Peuerbach wurde eine Kostenschätzung erstellt, deren Gesamtkosten sich auf € 159.200,00 belaufen. Das Projekt wurde vorsorglich bereits in den Gemeindevoranschlag integriert.

Franz Ammerstorfer: Der Bauausschuss hat sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, die gegenständliche Zufahrtsstraße, die ein Aushängeschild für die Gemeinde darstellt, entsprechend auszubauen (staubfrei zu machen). Mittlerweile hat bereits eine Begehung mit der Straßenmeisterei Peuerbach und den Grundanrainern stattgefunden, bei der bereits ein Konsens hergestellt werden konnte.

Antrag Markus Wiesinger

Der Gemeinderat möge entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses den **Grundsatzbeschluss** zur nächstjährigen Umsetzung des **Bestandsausbaus** (der Sanierung) der **Zufahrtsstraße zum Mayrhoferberg** mithilfe der Straßenmeisterei Peuerbach fassen.

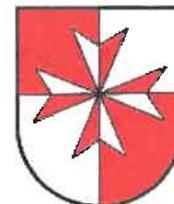
BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (17 Bejahungen);
Erich Ammerstorfer nimmt Befangenheit wahr.

TOP 5 Abfallordnung 2024, Neuerlassung

Aufgrund des vom Gemeinderat am 09.11.2023 gefassten Grundsatzbeschlusses über die ab dem Jahr 2024 beabsichtigte Ausweitung des Abholbereichs für Biotonnen auf das gesamte Gemeindegebiet und die Einführung einer einheitlichen Abfallgebühr (Pauschalgebühr) möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, deren Gesetzeskonformität seitens der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft des Amtes der Oö LRG anhand einer erfolgten Vorbegutachtung festgestellt worden ist (AUWR-2010-39971/17-EN vom 16.11.2023), erlassen werden:

ABFALLORDNUNG 2024



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim vom 14. Dezember 2023,
mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird.

Gemäß § 6 Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö AWG 2009), LGBl Nr 71/2009 idGF wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit a) und Biotonnenabfälle (lit b).

a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln

in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 **Abholbereich**

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Während der Öffnungszeiten besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren Alkoven, Eferding und Hartkirchen. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 **Pflichten der Abfallbesitzer**

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen. Überdies können sie während der Öffnungszeiten zu den Altstoffsammelzentren Alkoven, Eferding und Hartkirchen gebracht werden.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Eder in Untergallsbach 17, 4731 Prambachkirchen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage Eder in Untergallsbach 17, 4731 Prambachkirchen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

| | |
|--|----------|
| Kunststoffsack (90 Liter) | EN 13592 |
| Kunststofftonne (120 Liter) | EN 840-1 |
| Kunststofftonne (240 Liter) | EN 840-1 |
| Kunststoffcontainer (500 – 1100 Liter) | EN 840-3 |
| Biosack (10 – 15 Liter) | EN 13592 |
| Biosack aus Maisstärke (7 – 240 Liter) | EN 13432 |

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

| <u>Haushaltsgröße</u> | <u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u> |
|-----------------------|---|
| 1-Personen-Haushalt | 5,0 Liter |
| 2-Personen-Haushalt | 8,5 Liter |
| 3-Personen-Haushalt | 11,3 Liter |
| 4-Personen-Haushalt | 13,5 Liter |
| 5-Personen-Haushalt | 15,0 Liter |

(3) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 6-wöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können bei den Altstoffsammelzentren Alkoven, Eferding und Hartkirchen während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt aufgrund der regelmäßigen Verwendung von geeigneten biologischen Substanzen (Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis) in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2-wöchentlich, in der übrigen Zeit 4-wöchentlich.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Gerhard Eder, Untergallsbach 17, 4731 Prambachkirchen, welcher eine Kompostierungsanlage am angegebenen Standort zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfällen betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerks anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte **Abfallgebührenordnung**.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 28. April 2011 außer Kraft.

Markus Wiesinger: Anhand des bereits an die Gemeindeglieder ergangenen Informationsschreibens hat es bisher 25 Rückmeldungen bezüglich erstmaliger Inanspruchnahme einer Biotonne gegeben. Für zwei betroffene Haushalte davon wird noch mit dem Entsorgungsunternehmen Zellinger abzuklären sein, ob eine Abholung wegen der großen Entfernung zur geplanten Route dennoch möglich sein wird. Die zusätzliche Kapazität an abholbaren Biotonnen im Jahr 2024 wurde seitens des Unternehmens Zellinger mit 50 angegeben.

Antrag Markus Wiesinger

Der Gemeinderat möge die vorstehende **Abfallordnung 2024** vollinhaltlich beschließen.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (18 Bejahungen).

TOP 6 Abfallgebührenordnung 2024, Neuerlassung

Anknüpfend an den vorangegangenen Tagesordnungspunkt und aufgrund des prognostizierten Kostendeckungsgrads von 100 % im Betrieb der Abfallbeseitigung möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, deren Inhalt nach einer Vorprüfung durch die Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö LRG entsprechend angepasst worden ist, mit einer pauschalen Abfallgebühr erlassen werden:

Abfallgebührenordnung 2024



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim vom 14. Dezember 2023,
mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 und § 18 Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der anfallenden Siedlungsabfälle ist eine pauschale

Abfallgebühr zu entrichten. Diese beinhaltet sämtliche Kosten der Abfallsammlung einschließlich der Biotonnen-, Grün- und sperrigen Abfälle und beträgt jährlich

| | |
|--|---------------|
| a) je Abfalltonne mit einem Volumen von 120 Liter | 150,00 Euro |
| b) je Abfalltonne mit einem Volumen von 240 Liter | 300,00 Euro |
| c) je Abfallcontainer mit einem Volumen von 900 Liter | 1.125,00 Euro |
| d) je Abfallcontainer mit einem Volumen von 1100 Liter | 1.375,00 Euro |

(2) Zusätzlich sind folgende Gebühren zu entrichten:

| | |
|---|------------|
| a) für eine weitere Abfalltonne mit einem Volumen von 120 Liter jährlich | 38,00 Euro |
| b) für eine weitere Bioabfalltonne mit einem Volumen von 120 Liter jährlich | 54,00 Euro |
| c) für einen Abfallsack mit einem Volumen von 90 Liter | 8,00 Euro |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs 1 lit a bis d und Abs 2 lit a und b beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

(2) Die Gebühr nach § 2 Abs 2 lit c ist bei der Abholung am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs 1 lit a bis d und Abs 2 lit a und b sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Gebühr nach § 2 Abs 2 lit c ist zum Zeitpunkt der Abholung am Gemeindeamt fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Ulrich Gruber: Auf der Homepage der Gemeinde sind zwar die aktuellen Gebühren ersichtlich, aber die Gebührenordnungen an sich mit dem gesamten Inhalt weisen je nach Beschlussdatum nur jene Gebührensätze auf, die zu diesem Zeitpunkt Geltung hatten. Durch Aktualisierungen der Gebühren im Rahmen der jeweiligen Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags sollten die gültigen Beträge mit der jeweiligen Verordnung zB durch einen Hinweis zusammengeführt werden.

Antrag Markus Wiesinger

Der Gemeinderat möge die vorstehende **Abfallgebührenordnung 2024** vollinhaltlich beschließen.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (18 Bejahungen).

TOP 7 Gemeindevoranschlag 2024, Beschlussfassung

Grundlage: § 76 Oö Gemeindeordnung 1990

Die Kundmachung über die Auflage des Gemeindevoranschlagsentwurfs 2024 zur öffentlichen Einsicht erfolgte am 04.12.2023. Der Entwurf wurde gleichzeitig auf der Homepage der Gemeinde bereitgehalten.

GEMEINDEVORANSCHLAG 2024

| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit | VA 2024 | VA 2023 | +/- in EUR | RA 2022 |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | -251.000,00 | -71.900,00 | -179.100,00 | 226.645,49 |
| ERGEBNISVORANSCHLAG | VA 2024 | VA 2023 | +/- in EUR | RA 2022 |
| Summe Erträge | 4.347.000,00 | 4.200.600,00 | 146.400,00 | 4.439.674,35 |
| Summe Aufwendungen | 4.799.300,00 | 4.355.700,00 | 443.600,00 | 4.118.302,62 |
| Nettoergebnis | -452.300,00 | -155.100,00 | -297.200,00 | 321.371,73 |
| Summe Haushaltsrücklagen | 457.900,00 | 130.300,00 | 327.600,00 | -316.716,83 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | 5.600,00 | -24.800,00 | 30.400,00 | 4.654,90 |
| Aufwandsdeckungsgrad (%) | 90,58 | 96,44 | -5,86 | 107,80 |
| FINANZIERUNGSVORANSCHLAG | VA 2024 | VA 2023 | +/- in EUR | RA 2022 |
| Operative Gebarung | VA 2024 | VA 2023 | +/- in EUR | RA 2022 |
| Summe Einzahlungen | 3.989.500,00 | 3.871.600,00 | 117.900,00 | 3.833.698,20 |
| Summe Auszahlungen | 4.172.800,00 | 3.773.100,00 | 399.700,00 | 3.398.699,80 |
| Saldo 1 operative Gebarung | -183.300,00 | 98.500,00 | -281.800,00 | 434.998,40 |
| Investive Gebarung | VA 2024 | VA 2023 | +/- in EUR | RA 2022 |
| Summe Einzahlungen | 415.800,00 | 828.500,00 | -412.700,00 | 1.003.566,29 |
| Summe Auszahlungen | 682.600,00 | 635.400,00 | 47.200,00 | 804.601,16 |
| Saldo 2 investive Gebarung | -266.800,00 | 193.100,00 | -459.900,00 | 198.965,13 |
| Investitionsintensität (% der Erträge) | 15,70 | 15,13 | 0,58 | 18,12 |
| Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2) | -450.100,00 | 291.600,00 | -741.700,00 | 633.963,53 |
| Finanzierungstätigkeit | VA 2024 | VA 2023 | +/- in EUR | RA 2022 |
| Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Auszahlungen (Tilgungen u.ä.) | 7.800,00 | 197.400,00 | -189.600,00 | 488.634,57 |
| Saldo 4 Finanzierungstätigkeit | -7.800,00 | -197.400,00 | 189.600,00 | -488.634,57 |

| | | | | |
|---|---------------------|---------------------|--------------------|---------------------|
| Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4) | -457.900,00 | 94.200,00 | -552.100,00 | 145.328,96 |
| Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt | 4.405.300,00 | 4.700.100,00 | -294.800,00 | 4.837.264,49 |
| Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt | 4.863.200,00 | 4.605.900,00 | 257.300,00 | 4.691.935,53 |
| Saldo Finanzierungshaushalt | -457.900,00 | 94.200,00 | -552.100,00 | 145.328,96 |

Anpassung (Neuregelung) der Gebührensätze

| Wassergebührenordnung (Erhöhung ca 6 %) | aktuell | ab 01.01.2024 |
|---|----------------|----------------------|
| § 2 Abs 1 (Mindestanschlussgebühr) | 3.106,50 | 3.306,00 |
| § 2 Abs 2 (Einheitssatz) | 5,45 | 5,80 |
| § 3 Abs 2 (Bedarfseinheit/Benützungsg Gebühr) | 1,86 | 1,97 |
| § 3a Abs 2 (Bereitstellungsgebühr) | 0,13 | 0,14 |
| Kanalgebührenordnung (Erhöhung ca 6 %) | aktuell | ab 01.01.2024 |
| § 2 Abs 1 (Mindestanschlussgebühr) | 4.126,80 | 4.389,00 |
| § 2 Abs 2 (Einheitssatz) | 7,24 | 7,70 |
| § 3 Abs 1 (Mindestanschlussgebühr/Regenwasser) | 826,50 | 877,80 |
| § 3 Abs 2 (Einheitssatz) | 1,45 | 1,54 |
| § 4 Abs 2 (Bedarfseinheit/Benützungsg Gebühr) | 91,40 | 96,90 |
| § 4a Abs 2 (Bereitstellungsgebühr) | 0,17 | 0,18 |
| Abfallgebühren (neue Gebührenordnung!) | aktuell | ab 01.01.2024 |
| § 2 Abs 1 lit a (Grundgebühr) | 74,00 | |
| § 2 Abs 1 lit a (Abfallgebühr je Abfalltonne 120 Liter) | | 150,00 |
| § 2 Abs 2 lit a (Restabfalltonne) | 61,60 | |
| § 2 Abs 2 lit a (weitere Abfalltonne) | | 38,00 |
| § 2 Abs 2 lit b (weitere Bioabfalltonne) | | 54,00 |
| § 2 Abs 2 lit c (Bioabfalltonne) | 24,10 | |
| § 2 Abs 2 lit c (Abfallsack) | | 8,00 |
| § 2 Abs 2 lit e (Abfallsack) | 8,00 | |
| Hundeabgabe (ausgenommen Wachhunde etc) | 50,00 | 50,00 |

Details sind dem Voranschlagsentwurf, insbesondere dem Vorbericht, zu entnehmen.

Der Entwicklungs- und Finanzausschuss hat sich in der Sitzung am 05.12.2023 mit dem Voranschlagsentwurf (anhand einer von VBgm Wiesinger erstellten PowerPoint-Präsentation) intensiv befasst und einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben, diesen in der vorliegenden Version einschließlich der Gebührenerhöhungen um ca 6 % (ca zwei Drittel der Inflation) bei den Wasser- und Kanalgebühren zu beschließen.

Es sind keine schriftlichen Einwendungen eingegangen.

Ulrich Gruber (Obmann des Entwicklungs- und Finanzausschusses): Der Härteausgleich konnte im nächsten Haushaltsjahr noch abgewendet werden. Sollte sich die finanzielle Situation nicht verändern, wird im Jahr 2025 aufgrund der größtenteils aufgebrauchten Rücklagen der Härteausgleich mit all seinen Auswirkungen unumgänglich werden. Der Spielraum für die Gemeinde ist enorm begrenzt, da die steigenden Fixkosten den Hauptanteil der Ausgaben ausmachen und nicht beeinflussbar sind. Deshalb wird sich der Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen mit den Härteausgleichskriterien befassen.

Markus Wiesinger: Die Finanzkraft der Gemeinde Stroheim ist generell eine schlechte; daher ist es außergewöhnlich, dass sie trotz ihrer niedrigen Finanzkraft den Haushalt ausgleichen kann. Ein Härteausgleich würde mitunter eine massive Anhebung der Kanalgebühren bedeuten.

Antrag Markus Wiesinger

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden **Gemeindevoranschlag 2024** einschließlich der bereits im Entwurf berücksichtigten Gebührenanpassungen vollumfänglich beschließen.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (18 Bejahungen).

Zusatzantrag Markus Wiesinger

Aufgrund der zuletzt zugespitzten finanziellen Lage der Gemeinde möge die im Rahmen des Nachtragsvoranschlags 2023 am 09.11.2023 beschlossene **Sondertilgung** iHv € 60.000,00 für das Wasserverbandseinkaufsdarlehen vorläufig ausgesetzt werden.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (18 Bejahungen).

TOP 8 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024 zum Gemeindevoranschlag 2024, Beschlussfassung

Grundlage: § 76a Oö Gemeindeordnung 1990

MEFP-Entwurf 2024

» alte Beträge in Euro «

| | VA 2024 | Plan 2025 | Plan 2026 | Plan 2027 | Plan 2028 |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit | | | | | |
| Einzahlungen | 3.761.400 | 3.750.100 | 3.823.500 | 3.914.200 | 3.961.300 |
| Auszahlungen | 4.012.400 | 4.001.300 | 4.141.100 | 4.244.300 | 4.310.800 |
| Saldo | -251.000 | -251.200 | -317.600 | -330.100 | -349.500 |
| Ergebnisvoranschlag | | | | | |
| Erträge | 4.804.900 | 4.223.700 | 4.245.500 | 4.326.400 | 4.390.000 |
| Aufwendungen | 4.799.300 | 4.525.100 | 4.651.900 | 4.754.600 | 4.804.400 |
| Saldo | 5.600 | -301.400 | -406.400 | -428.200 | -414.400 |
| Finanzierungsvoranschlag | | | | | |
| Einzahlungen | 4.405.300 | 4.028.100 | 5.301.500 | 3.992.200 | 4.039.300 |
| Auszahlungen | 4.863.200 | 4.248.300 | 5.588.100 | 4.291.300 | 4.357.800 |
| Saldo | -457.900 | -220.200 | -286.600 | -299.100 | -318.500 |

Nähere Einzelheiten sind dem MEFP-Entwurf zu entnehmen.

Im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben soll nachfolgende **Prioritätenreihung** festgelegt werden:

- 1) *Neubau eines Musikprobelokals*
- 2) *Einbau eines Löschwasserbehälters in Kobling*
- 3) *Herstellung eines Gehsteigs und einer Querungshilfe*
- 4) *Straßen- und Güterwegbaumaßnahmen*

Markus Wiesinger: Aus heutiger Sicht spiegelt der MEFP die düstere Prognose wider, wobei aus bisheriger Erfahrung die faktische Entwicklung mit den vorhergesagten Budgetmittel stark differiert haben. Ein wesentlicher Bestandteil ist allerdings im Hinblick auf die Beantragung von Bedarfszuweisungen die Prioritätenreihung, die ebenfalls im Finanzausschuss vorbesprochen worden ist. Ob im Zusammenhang mit der Ausstattung einer zusätzlichen Schulklasse ab dem Schuljahr 2024/25 noch eine Schulbaufinanzierung mit mindestens € 30.000 Investitionskosten notwendig sein wird, wird sich zeigen.

Antrag Markus Wiesinger

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden **MEFP 2024** inklusive der angeführten **Prioritätenreihung** beschließen.

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (18 Bejahungen).

TOP 9 Allfälliges

Bericht Vizebürgermeister Mag. Markus Wiesinger:

- ☒ Die Sperre des „Roten Weges“ bleibt weiterhin aufrecht. Außerdem wurde heute die Schaumberger Gemeindestraße aufgrund eines Steinschlags gesperrt.
- ☒ Bezüglich des Projekts „Gehsteig & Querungshilfe Kobling“ hat es ein Gespräch mit dem Eferdinger Straßenmeister und den Grundanrainern der L1217 Stroheimer Straße gegeben; der nächste Schritt wird die Ausarbeitung eines wasserrechtlichen Projekts und in der Folge eine Gesamtkostenschätzung sein (50 % Kostenanteil für Gemeinde). Für die erforderlichen Grundeinlösen werden Einzelgespräche mit den Anrainern geführt werden, sofern eine Finanzierungsperspektive realistisch erscheint.
- ☒ Im Bauausschuss wurde über den künftigen Standort eines neuen Mobilfunkmasten auch hinsichtlich Ortsbildtauglichkeit diskutiert (der bisherige muss wegen der beabsichtigten Errichtung eines neuen Musikprobelokals vom alten Feuerwehrhaus weichen).
- ☒ Baumeister Gerhard Böhm hat für den Musikverein ein Rohkonzept für ein neues Musikprobelokal in zwei Varianten erstellt, um den zusätzlichen Grundflächenbedarf einschätzen zu können. Damit einhergehend wird die Grundverfügbarkeit die Voraussetzung für die Inangriffnahme des Vorhabens sein.
- ☒ Die Erweiterung der Bodenaushubdeponie „Mitterstroheim“ der Hehenberger GmbH & Co KG um 15.000 m³ auf insgesamt 70.000 m³ Deponievolumen bis zum 31.12.2027 wurde abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

- ▣ Mittlerweile hat die Gemeinde eine Netzzugangszusage von der Energie AG für eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtmodulleistung von 20 kWp am Dach der Turnhalle erhalten.
- ▣ Im nächsten Jahr ist die Erweiterung der Halle des Wirtschaftshof Aschachtal geplant, wozu der Finanzierungsplan auch vorliegt (Anteil der Gemeinde Stroheim: € 15.400).
- ▣ Der Geschäftsführer Alfred Holzinger des Reinhaltungs- und Wasserverbands Eferding wird zwei Jahre in Altersteilzeit gehen. Diese Stelle wird demnach neu ausgeschrieben werden. Durch die Übernahme (Bedienung) der Darlehen für den Betrieb Wasserversorgung durch den Wasserverband Eferding fallen die beträchtlichen Zinsen weg (zinsenlose Darlehen).
- ▣ Der Familienausschuss hat in der letzten Sitzung vorgeschlagen, einen Buskostenbeitrag von € 15,00 zum Kindergartenkindertransport einzuheben, um die Anmeldungen mit der tatsächlichen Nutzung zu intensivieren (derzeit weichen Anmeldungen und Inanspruchnahme des Bustransports oftmals voneinander ab).

Franz Ammerstorfer gibt bekannt, dass die Umwidmung der „Itzlingergründe“ genehmigt wurde. Der Erweiterung des bestehenden Betriebsbaugebiets der Firma Hehenberger steht grundsätzlich nichts entgegen. Bei der Baulandschaffung in Kobling handelt es sich um ein laufendes Verfahren.

Im Übrigen soll die Beleuchtung der Friedhofstraße verbessert werden.

Markus Wiesinger führt auf Anfrage von Michael Nußbaumer an, dass der Traktor vom Wirtschaftshof Aschachtal noch nicht veräußert werden konnte. Er wird erneut auf verschiedenen Plattformen zum Verkauf angeboten.

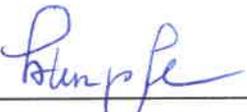
ANLAGEN:

- A) Verständigung über die Sitzungseinberufung
 - B) Kundmachung
 - C) Sitzungsverständigungsbestätigung
- 1) Prüfbericht anlässlich der 10. Prüfungsausschusssitzung (TOP 1)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung am 09.11.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:40 Uhr.



(Schriftführer)



(Vorsitzender)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 29.02.2024 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinn des § 54 Abs 5 Oö GemO 1990 als genehmigt gilt.

Stroheim, am 29.02.2024



(Vorsitzender)



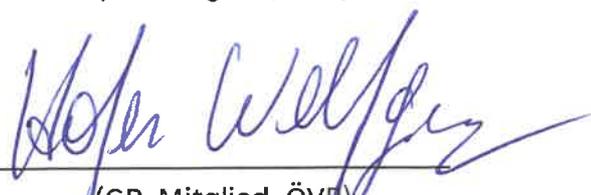
(GR-Mitglied, SPÖ)



(GR-Mitglied, FPÖ)



(GR-Mitglied, mea)



(GR-Mitglied, ÖVP)

